



HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Görig (SPD) vom 05.02.2010

betreffend geplante Stromtrasse Wahle-Mecklar

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das "Energieleitungsausbaugesetz" vom 21. August 2009 weist die geplante 380-KV-Höchstspannungsverbindung Wahle-Mecklar in § 2 als mögliches Pilotprojekt aus. Aktuell führen in Nordosthessen, im Werra-Meißner-Kreis und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zwei Freileitungen bis 50 m an Wohnhäuser heran.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bis wann ist mit der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu rechnen?

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann das Raumordnungsverfahren im Juni dieses Jahres eingeleitet werden.

Frage 2. Zieht die Landesregierung im Falle der genannten Maßnahme eine Erdkabeloption in Betracht? Falls nein, weshalb nicht?

Hinsichtlich der Höchstspannungsleitungsverbindung zwischen Wahle (Niedersachsen) und Mecklar (Hessen) ist § 2 des EnLAG geregelt, dass im Falle eines Neubaus eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel errichtet werden kann, um in diesem Abschnitt den Einsatz von Erdkabeln im Pilotverfahren zu testen.

Einen solche Teststrecke ist dann zulässig, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbebauten Innenbereich liegen, bei Wohngebäuden im Außenbereich gilt dies bei einem Abstand von weniger als 200 m.

Es bleibt abzuwarten, ob die geplante Trassierung den Testeinsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene nach den Bestimmungen des Energieleitungsausbaugesetzes ermöglicht. Entsprechende Vorgaben wären in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren einzubeziehen.

Frage 3. Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung, ein eigenes Gesetz ähnlich dem des CDU-geführten und von der Trasse Wahle-Mecklar ebenso betroffenen Niedersachsens, vorzulegen? Falls nein, weshalb nicht?

Nein. Der Energieleitungsausbau ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) von seiner Gesetzgebungskompetenz umfassend und abschließend Gebrauch gemacht.

Niedersachsen hat das angesprochene Erdkabelgesetz verabschiedet; jedoch ist bislang kein Energieleitungsvorhaben bekannt, welches im Sinne dieses Gesetzes ausgeführt wird. Die hessische Landesregierung legt im Bereich

des Energieleitungsbaus Wert auf ein bundeseinheitliches Vorgehen. Hier handelt es sich um länderübergreifende Vorhaben, die im Interesse von Vereinfachung, Beschleunigung und Stabilisierung der Planungen, und letztlich im wirtschaftlichen Interesse der Verbraucher, bundeseinheitlicher Vorgaben bedürfen.

Wiesbaden, 15. März 2010

Dieter Posch